

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 42

Ausgegeben Oppeln, den 18. Oktober 1913.

1913

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Redaktion zuzufenden.

Inhaltsverzeichnis. Statut für die 2. Kosnochauer Entwässerungsgenossenschaft, S. 497; Entziehung des Führerscheins des Kraftwagenführers Liebher, S. 461; Nachforschung nach dem von Adam Ovel in Rüsselsheim a. M. hergestellten Krastrad I M 9 Nr. 737, S. 461; Abstimmung über die Errichtung einer Zwangsinnung für das Sattler-, Tapezier- und Dekorateurhandwerk in Königshütte, Neu Heudup pp., S. 461; Fouragemarktpreistabelle für September, S. 461; Schonzeit für Rebhühner, Wachsteln pp. und für Rehfalber, S. 462; offene Voltzeisergeantstellen in Ratibor, S. 462; Auflösung des Gesamtarmenverbandes in Pilzendorf, S. 462; Widerruf eines Waffenscheins, S. 462; Enteignung in Königlich Neuborf, S. 463; Vortragsskizze für praktische Landwirte am Kaiser Wilhelms-Institut in Bromberg, S. 463; Enteignung in Rybnik/Sczyrbitz, S. 464; Viehseuchen, S. 464. Extrabeilage: Durchschnitts-Markt- und Lodenpreistabelle für September 1913.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

989. Statut
für die
zweite Kosnochauer Entwässerungs Genossenschaft
in Kosnochau im Kreise Neustadt in Oberschlesien.

§ 1. Die Eigentümer der das Meliorationsgebiet bildenden Grundstücke in den Gemarkungen Kosnochau und Friedersdorf im Kreise Neustadt in Oberschlesien werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach dem Meliorationsplane des Kulturingenieurs Paul Gottwald in Gleiwitz vom 15. April 1912, dem Nachtrage des Meliorationsbauworts Hitz in Oppeln vom 10. Oktober 1912 und dem Nachtrage des Meliorationsbautechnikers Blecker in Oppeln vom 6. Juni 1913 durch Entwässerung zu bessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörenden Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer roten Linie umzogen. In den zugehörigen Verzeichnissen sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Verzeichnisse werden mit Beziehung auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft

niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, die sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind die Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Änderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Zweite Kosnochauer Entwässerungs-Genossenschaft“ und hat ihren Sitz in Kosnochau.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

§ 4. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Genossenschaftstechnikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 5. Das Verhältnis, nach dem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Dieser Vorteil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalte der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke. Die Genossenschaftslasten werden daher nach dem Verhältnisse des Flächeninhalts der beteiligten Grundstücke aufgebracht.

Beitragsfrei sind die im Teilnehmerverzeichnis als solche aufgeführten Grundflächen.

§ 6. Die hiernach von dem Vorstand aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszuliegen. Die Auslegung ist vorher grüßlich in den Distriktkommunalverbänden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, bekannt zu machen.

Ueber etwaige Änderungsanträge, die innerhalb dieser Frist schriftlich beim Vorsteher anzubringen sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es zu jederzeit frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zugute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrags dem

wirklichen Vorteile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstand anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung durch Sachverständige, die sie ernannt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung anstellen. Sind beide Teile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrags danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

§ 7. Im Falle der Teilung eines Grundstücks sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statute vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke zu verteilen. Wegen die Festsetzung des Vorstands ist innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 8. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorstand festzusetzenden Forderungen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei verfallener Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 9. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplan in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit als sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich der Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigt, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtswegs.

§ 10. Längs der Hauptgräben muß ein Streifen von einem Meter Breite, vom oberen Rande der Böschung an gerechnet, unbeackert bleiben. Dieser Streifen und die Böschungen dürfen nur durch Abmähen, nicht aber als Weide genutzt und müssen von Bäumen, Sträuchern, Hecken und dergleichen freigehalten werden.

Das Durchtreiben des Viehes durch die Gräben und das Tränken daraus ist nur an den vom Vorstande dazu besonders bestimmten Stellen erlaubt.

Bei der Räumung müssen die Grabenanleger den Auswurf, der ihr Eigentum wird, aufnehmen und binnen vier Wochen — wenn aber die Räumung vor der Ernte geschieht, binnen vier Wochen nach der Aberntung des Grundstücks — bis auf vier Meter vom Rande der Böschung fortshaffen.

Zwischenhandlungen unterliegen den gesetzlichen Ordnungsstrafen (§ 54 des Wassergenossenschaftsgesetzes). Außerdem ist der Schaden, der an

Genossenschaftsanlagen durch Ubertretung dieser Vorschriften oder sonst durch Abicht oder Fahrlässigkeit entsteht, von dem hierfür haftbaren Genossen unter Beachtung der Weisungen des Vorstehers und bei Vermeidung zwangswieser Ausföhrung auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je angefangene fünf und zwanzig Art beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird. Ist die Höhe des Beitrags eines Genossen abweichend von dem in § 5 bestimmten Vorteilsmaßstabe festgesetzt, so wird auch die Zahl der Stimmen dementsprechend berechnet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszuliegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Distriktskommunalverbänden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligte sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 12. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus
a) einem Vorsteher,
b) einem Stellvertreter des Vorstehers und zwei weiteren Besitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitverschömmis erhält der Vorsteher oder eine von der Generalversammlung festzusetzende jährliche Vergütung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei stellvertretenden Besitzern werden von der Generalversammlung auf sechs Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur

Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Besitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wenn er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte aller ausgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuzuf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einföhrung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Als Ausweis der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter sowie zur Feststellung des Falls der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat und dessen Stimme bei Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einfluß des Vorstehers mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Besitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 14. Soweit als nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstand oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbefondere liegt ihm ob:

- a) die Ausföhrung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b) über die Unterhaltung der Anlagen sowie über die Grabenräumung und die Nutzung, Beackerung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstücks-

- streifen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstands die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsanordnungen zu erlassen;
- c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
- d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstands einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsanordnungen von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die aber den Betrag von dreißig Mark nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 6 und 19) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15. Die genossenschaftlichen Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, stattzufinden hat. Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Reklamationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ordentliche Weise bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle niederzulegen, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstand auf sechs Jahre gewählt und dessen Vergütung vom Vorstande festgesetzt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubringen.

§ 17. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährende Vergütung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Aenderung des Statuts.

§ 18. Die erste zur Befestigung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, die auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschaftsgesetzes) durch den Vorstand, im übrigen aber durch den Vorsteher, und zwar mindestens alle fünf Jahre, zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ordentliche Bekanntmachung in den Ortskommunalverbänden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 19. Die Streitigkeiten, die zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtsmitteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, die die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, die binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Be-

scheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Vorsitzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Neustadt in Oberschlesien aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch dieses Statut vorge-schrieben ist.

§ 21. Soweit als die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer dem § 69 des Wassergenossenschaftsgesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch Vorstandsbeschluss erfolgen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Vorstehendes Statut, dem die Beteiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 82 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 genehmigt.

Berlin, den 27. September 1913.

(L. S.)

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage.

Engelhard.

I B. II b 6579/13. Ib XIX/XXXI. 1321.

Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

990. Im Anschluß an meine Amtsblattbekanntmachung vom 11. August d. Js. — Ia. VI. 5/1342 — (Amtsblatt Stüd 33 Nr. 806) betreffend die Nachforschung nach dem Aufenthaltsort des Kraftwagenführers Viebherz wegen Entziehung des Führerscheins mache ich darauf aufmerksam,

daß Viebherz bei dem Zirkusbesitzer Blumenfeld, z. Zt. unbekanntem Aufenthaltsort, im Dienste stehen soll.

Ich ersuche, die Nachforschungen in dieser Richtung anzustellen.

Oppeln, den 6. Oktober 1913.

Der Regierungspräsident.

J. A. Rißler.

Ia. VI. 5/1759.

991. Das Krastrad I M 9, hergestellt von Adam Opel in Rüsselsheim a. M., Fabrik-Nr. 737, ist von dem früheren Besitzer Otto Weber in Biederitz b. M. durch Zwischenhändler an eine unbekannte Person verkauft worden. Die Zulassungsbeseinigung ist abgeliefert worden, dagegen ist das Kennzeichen an dem Krastrad verblieben. Der neue Eigentümer konnte bisher nicht ermittelt werden, doch ist anzunehmen, daß er oder eine andere Person das Rad unter dem alten Kennzeichen weiter benutzen. Im Betretungsfalle ersuche ich, die Dienstsiegel auf dem Kennzeichen zu vernichten und dem Regierungspräsidenten in Magdeburg zu — I¹⁰ 5813 — von dem Geschehenen Anzeige zu erstatten. Mir ist gleichfalls Mitteilung zu machen.

Oppeln, den 7. Oktober 1913.

Der Regierungspräsident.

J. A.

Ia. VI. 5/1755. Rißler.

992. Nachdem die freie Sattler-, Tapezierer-, Dekorateur- und Wagenbauer-Zunft in Königs-hütte die Errichtung einer Zwangsinnung für das Sattler-, Tapezier- und Dekorateurhandwerk unter Ausschluß des Wagenbauerhandwerks für den Stadtbezirk Königs-hütte OS., die Gemeinden Neu Heiduk, Bismarckhütte, Schwientochlowitz, Sipine und den Stadtbezirk Schwientochlowitz beantragt hat, ist der Stadtrat Lash in Königs-hütte von mir beauftragt worden, gemäß § 100 Ziffer 1 der Gewerbeordnung festzustellen, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden dem Antrage zustimmt.

Art und Zeit der Abstimmung werden von meinem genannten Beauftragten bekannt gegeben werden.

Oppeln, den 7. Oktober 1913.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Erbsldh.

993. Nachweisung der Durchschnitte der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche der Vergütung für die seitens der Gemeinden des Regierungsbezirks Oppeln an marschierende Heeres-abteilungen verabreichte Fournage zugrunde zu legen sind, für den Monat September 1913.

(Auf Grund des § 9 Ziffer 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete

Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. 52) und der dazu ergangenen abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1887 (R. G. Bl. S. 245)).

No. Nr.	Haupt- Markt- orte	Preisbezirk	Für je 100 Kilogramm		
			Haser A B	Feu A B	Stroh A B
1	Beuthen O.S.	der Kreise Beuthen, Rattowitz und Zabrze . . .	18 96	0 70	5 25
2	Cosel	des Kreises Cosel	15 65	6 30	4 20
3	Gleiwitz	der Kreise Gleiwitz, Pleß, Rybnik u. Tarnowitz	16 49	9 82	6 04
4	Geob- schütz	des Kreises Geob- schütz	14 81	6 72	3 78
5	Reiße	der Kreise Reiße, Falkenberg und Grottkau	15 56	6 55	3 36
6	Neustadt O.S.	des Kreises Neustadt O.S.	15 80	6 93	3 78
7	Oppeln	des Kreises Oppeln	15 12	7 27	4 20
8	Ratibor	des Kreises Ratibor	14 81	—	—
9	Groß- Strehlitz	des Kreises Groß- Strehlitz	15 37	7 79	4 20

Oppeln, den 15. Oktober 1913.
Der Regierungspräsident.

L. G. XV. 1951. J. B. Erbslöb.

Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

994. Der Bezirksausschuß hat auf Grund des § 40 Absatz a und c der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln beschlossen:

I. den Beginn der Schonzeit für Rebhühner, Wachteln und schießliche Moorhühner auf Montag, den 15. Dezember 1913 festzusetzen, sodas der Schluß der Jagd auf diese Wildarten am Sonntag, den 14. Dezember 1913 stattfindet,

II. die Schonzeit für Rehfälber auf das ganze Jahr 1913 auszudehnen jedoch mit der Maßgabe, das

1. in zusammenhängenden Waldbezirken von über 750 ha,

2. in Jagdbezirken von über 1500 ha in der Zeit vom 1. November bis einschließlich 31. Dezember 1913 Rehfälber männlichen und weiblichen Geschlechts erlegt werden dürfen. Die Voraussetzung zu 2 liegt auch vor, sofern und solange mehrere zusammenhängende in einer

Hand vereinigte Jagdbezirke die Größe von 1500 ha erreichen.

Oppeln, den 6. Oktober 1913.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

§. 13. 33/3. Dr. Rehm.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

995. **Bekanntmachung** Bei der hiesigen Verwaltung sind zwei Polizeiergeantenstellen zu besetzen. Das Stelleneinkommen beträgt 1400 M. und steigt von 3 zu 3 Jahren um je 140 M. bis 2100 M. Daneben wird ein Wohnungsgeldauschuß von 290 M. und ein nichtpensionsfähiges Kleibergeid von 100 M. gewährt. Der Anstellung gegen dreimonatige Kündigung geht eine mindestens 6 monatige Probefristzeit voran, während welcher eine monatliche Entschädigung von 116,66 M. gezahlt wird. Lebenslängliche Anstellung erfolgt nach einer dreijährigen einwandfreien Dienstzeit in der Verwaltung und Zurücklegung des 30. Lebensjahres. Berücksichtigt werden Bewerber, die gesund, kräftig, febergewand, mindestens 1,70 m groß und im Besitze des Zivilverorgungs- oder Anstellungsscheines sind. Bevorzugt werden anstellungsrechtigte Bewerber, die eine staatlich anerkannte Polizeischule erfolgreich besucht haben.

Bewerbungsgesuchen sind ein ausführlicher Lebenslauf und Abschrift des Zivilverorgungs- oder Anstellungsscheines beizufügen.

Ratibor, den 8. Oktober 1913.

Der Magistrat.

996. **Beschluß.** Auf Antrag der Beteiligten und zwar:

a) der Fürstlichen Generaldirektion in Neudorf als Vertreterin des Gutsbezirks Pilzendorf und

b) des Gemeindevorstandes in Pilzendorf auf Auflösung des Gesamtarmenverbandes in Pilzendorf, hat der Kreis-Ausschuß des Kreises Tarnowitz in seiner Sitzung am 11. September 1913 beschlossen:

„Die Wiederauflösung des Gesamtarmenverbandes Pilzendorf mit Wirkung vom 1. Oktober 1913 zu genehmigen.“

Tarnowitz, den 6. Oktober 1913.

(L. S.)

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Graf von Eimburg-Stirum.

B. IV. a. Nr. 8441.

997. **Bekanntmachung.** Der dem Steiger Hedor Botzki aus Ruda unterm 9. August 1897 vom Amtsvorstande in Wittel Sagist erteilte Waffenschein ist widerrufen worden.

Ruda, den 9. Oktober 1913.

Der Amts-Vorsteher.

998. Enteignung von Grundeigentum. Zur Regelung der Rechte Dritter für das zum Bau der durch den Bahnbau Oppeln—Brodaun bedingten Verbindungsstrecke Großschöwig—Namslau zu enteignende, in der Gemeinde Kgl. Neudorf belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **den 20. Oktober 1913, vormittags 11 Uhr**, im Kreisverwaltungsgebäude hieselbst anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

N ^o .	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignen- den oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche		
	Gemarkung (Gemeinde)	Kartenn ^o . (Flur)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Kgl. Neudorf	1	zu 1124/89 u. f. w.	Halbbauer Paul und Katharina Schwierz- schen Eheleute in Kgl. Neudorf.	Kgl. Neu- dorf	IV	158	Acker Ver- bindungs- straße	—	1	99
2	dto.	1	zu 1124/89 u. f. w.	Häusler Franz und Julie Piechägel'schen Eheleute in Kgl. Neudorf.	dto.	VIII	281	dto.	—	8	94
3	dto.	1	zu 1124/89 u. f. w. und 1136/90	Hilfsbremser Johann und Pauline Czaja'schen Eheleute in Kgl. Neu- dorf.	dto.	X	322	dto.	—	10	02

Oppeln, den 10. Oktober 1913.

Der Enteignungskommissar,
Büke, Landrat.

999. Kaiser Wilhelms Institut für Landwirtschaft Bromberg.

II. Vortragskursus für praktische Landwirte.

in der Zeit vom 27. bis 29. Oktober 1913.

Stundenplan.

Stunde	Montag den 27. Oktober.	Dienstag, den 28. Oktober.	Mittwoch, den 29. Oktober.
10—11	Prof. Dr. Schander Durch welche Mittel be- ggnen wir dem Auftreten der Blattrollkrankheit und ähnlichen Kartoffelkrank- heiten.	Dr. Weber. Die bisherige Bekämpfung der Schweinepest, der Schweineflechte und des Ferkeltypus.	Dr. Wolff. Neuere Erfahrungen über Forstschädlinge und ihre Bekämpfung.
11—12	Dr. Pfeiler. Was ist Schweinepest, Schweineflechte und Ferkel- typus.	Dr. Vogel. Grüdüngung.	Dr. Treibich. Wolkenbildung, Gewitter und Regenverteilung.
12—1	Prof. Dr. Gerlach. Die Ergebnisse der dies- jährigen Versuche auf dem Versuchsgute Mocheln.	von Manstein. Neuere Methoden der Boden- bearbeitung.	Dr. Pfeiler. Ein neuer Weg zur Be- kämpfung der ansteckenden Schweinekrankheiten.

4—5	Baurat Richter. Der Vegetationsfaktor Wasser.	Krause. Hagelschäden.
5—6	Prof. Dr. Gerlach. Die Ergebnisse der dies- jährigen Versuche auf dem Versuchsgute Mocheln.	Dr. Schtkorra. Erfolge der Pflanzenzüchtung.
8—10	Diskussionsabend.	Diskussionsabend.

Das Honorar beträgt für den Kursus 5 M.

Nähere Auskunft über den Kursus erteilt der Direktor des Kaiser Wilhelms Instituts.

1000. Enteignung von Grundeigentum. Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Zwecke des Baues der Eisenbahn von Egersfeld nach Summin zu enteignende, bezw. im Enteignungswege zu entspendende, in den Gemarkungen Rybnik bezw. Sczyrbitz belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **den 27. Oktober 1913, vormittags 8^{1/2} Uhr**, in Rybnik, Sitzungszimmer des Kreis Ausschusses im Kreishause, Zimmer Nr. 10, anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Ab. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks		Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundstücke				
	Gemarkung (Gemeinde)	Kartentbl. (Blatt)		Parzelle	von	Band		Blatt	ha	a	qm	
1	Rybnik	3	1519/119	v. Marklowski Rudolf, Gutsbesitzer in Rybnik,	Rybnik	II	140	Acker	—	—	29	
2	"	"	1524/120	"	"	"	"		—	—	74	
3	"	"	1497/118 u. f. w.	"	"	"	"		—	—	16	
4	"	"	1505/168	Schloßbrauerei, Aktien-	"	I	20/21	Acker	—	—	79	
5	"	"	1507/169	gesellschaft zu Rybnik.	"	"	"		—	01	18	
6	Sczyrbitz	1	708/2	Wobary Anton, Ritter-	Rittergut	Ib	—	Wiese	—	40	06	
7	"	"	709/3 zc.	Gutsbesitzer in Sczyrbitz, jetzt in Ratibor.	Sczyrbitz	"	"		Holzung	01	23	07
8	"	"	711/8	"	(So-	"	"	Weide		—	29	90
9	"	"	712/9	"	larnia- Bujowiz)	"	"			Holzung	—	80

Rybnik, den 9. Oktober 1913.

Der Enteignungskommissar.

1001.

Viehschafen.

Festgestellt:

Schweinefende. Kreis Badrge: 2 Schweine
des Kuriers Johann Wyciel zu Ruda.

Schweinepest. Kreis Badrge: Unter dem
Schweinebestande des Jägers Schonert zu Ruda-
Forschtshaus und des Arbeiters Alexander Michalski
zu Ruda.

Erlöschten:

Schweinefende. Kreis Beuthen: in den Ge-
höften des Tischlers Paul Faulhaber in Birken-
hain, Uthemannstraße 4, des Hüttenarbeiters
Stanke in Godullahütte, Sommerstraße 2, und
des Zinkmeisters Aptelorz in Godullahütte,
Florianstr. 5; Kreis Badrge: Schweinebestand
des Grubenarbeiters Franz Staley in Ruda.